

Eitorf, den 29.10.2014

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	18.11.2014
Rat der Gemeinde Eitorf	08.12.2014

Tagesordnungspunkt:

8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser)

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Die als Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte Neukalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühren wird anerkannt und die als Anlage 3 beigefügte Satzung über die 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser) wird beschlossen.

Begründung:

I. Allgemeines

Bereits vor einigen Jahren hat der Wasserversorgungsbetrieb begonnen, zum Erhalt eines guten Zustandes des vorhandenen, aber teils stark überalterten Versorgungsnetzes in der Gemeinde die Erneuerungsquote auf das erforderliche Maß zu erhöhen.

Neben einer guten Versorgungssicherheit im Bereich der Trinkwasserversorgung, aber auch zur Aufrechterhaltung der Löschwasserversorgung und zur Minimierung von Wasserverlusten im Netz durch Rohrbrüche, ist es unabdingbar, den teils noch aus den 1950er und 1960er Jahren stammenden Altbestand sukzessive und bedarfsorientiert gegen neue Versorgungsleitungen zu tauschen. Wünschenswert wäre dabei eine jährliche Erneuerungsquote von rund 2% oder 3,0 km bis 3,5 km, die bisher allerdings nur näherungsweise erreicht werden konnte.

Um hier nicht weiter in Rückstand zu geraten und einen Investitionsstau zu produzieren, soll in 2015 wie auch in den darauffolgenden Jahren in starkem Maße die Leitungserneuerung durch den Wasserversorgungsbetrieb in den Fokus gerückt werden. In 2015 stehen ca. 3,4 km zur Erneuerung an.

Eine Refinanzierung der anstehenden Maßnahmen durch einmalige Anschlussbeiträge ist nicht möglich. Zuschüsse Dritter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Finanzierung hat also durch Eigenmittel oder durch Fremdmittel (= Darlehen) zu erfolgen. Wenngleich aktuell die Aufnahme von Darlehen auf erfreulich günstigem Zinsniveau erfolgen kann, sollte allerdings die Erhöhung der Eigenkapitalquote keinesfalls aus den Augen verloren werden. Es wird zwar auch für die kommenden Jahre mit einem moderaten Zinsniveau für entsprechende Förderkredite gerechnet. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass hier weit überwiegend lediglich eine Zinsbindung von 10 Jahren möglich ist, und nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Umschuldung der Kreditrestsummen auf dann möglicherweise (erheblich) höherer Basis zu erfolgen hat. Diese Lasten und Risiken würden bei ausschließlicher Refinanzierung über den Kreditmarkt auf die nachfolgenden Generationen der Trinkwasserkunden abgewälzt.

Um hier ein ausgewogenes Verhältnis zwischen heutigen und zukünftigen Nutzern zu erreichen, hält es die Betriebsleitung für sinnvoll, das Gebührenniveau jährlich zu prüfen und im Bedarfsfall moderat zu erhöhen.

II. Konkrete Veranlassung

Bereits in den Vorjahren zeichnete sich ab, dass ein unverändertes Gebührenniveau kaum längerfristig zu halten sein könnte.

Die oben bereits dargestellte Investitionstätigkeit mit den sich daraus ergebenden Abschreibungs- und Darlehenszinsaufwendungen bilden einen Teilaspekt des Zustandekommens des jeweiligen Gebührensatzes.

Daneben haben die Kommunen, wenn sie nicht unmittelbar zu den Zuzugskommunen im „Speckgürtel“ der Ballungszentren gehören, mit tendenziell stagnierenden bzw. leicht rückläufigen Wasserabatzmengen bei bestenfalls gleichbleibendem sonstigen Aufwandsniveau zu kämpfen - so auch Eitorf. Abgesehen von hin und wieder vorkommenden Spitzen ist seit geraumer Zeit ein Rückgang der Wasserverkaufsmengen zu beobachten, sei es durch ein Schrumpfen der Einwohnerzahl, durch Wassersparmaßnahmen in den einzelnen Haushalten oder sei es durch den Wegzug trinkwasserintensiver Gewerbebetriebe (wie letztmals in 2012/2013 geschehen).

Für 2015 wird nur noch mit einer Wasserbezugsmenge von 820.000 m³ (2014: 830.000 m³; 2013: 845.000 m³; 2012: 857.000 m³) und einer Wasserverkaufsmenge von 767.000 m³ (2014: 776.000 m³; 2013: 793.000 m³; 2012: 808.000 m³) gerechnet; Jahre 2012 und 2013 bereinigt um den oben angesprochenen Gewerbebetrieb. Einbezogen wurde dabei ein geringer Wasserverlust von 5,7 % bis 6,5 % der Bezugsmengen.

Unter Beibehalten des bisherigen Gebührenniveaus von 1,50 €/m³ netto bei der Wasserverbrauchs- und von 7,50 €/Monat netto bei der Grundgebühr (Normalzähler) würde der Erfolgsplan des Versorgungsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2015 in der Prognose einen Jahresverlust von 37.000 € nach Steuern und Abgaben ausweisen. In den Folgejahren würde sich dieser Verlust prognostisch noch ausweiten auf 47.300 € in 2016, auf 197.600 € in 2017 und auf 97.000 € in 2018, die beiden letztgenannten Jahre allerdings auch bedingt durch Sondereinflüsse im Zusammenhang mit der Auslagerung des Bauhofs/Wasserwerks.

Die Betriebsleitung hat sich daher dazu entschlossen, eine Gebührenerhöhung vorzuschlagen.

III. Erhöhung (ausschließlich) der Grundgebühr

Die aktuellen Gebührensätze liegen bei 1,50 €/m³ netto (= 1,61 €/m³ inkl. MwSt.) bei der Wasserverbrauchs- und bei 7,50 €/Monat netto (= 8,03 €/Monat inkl. MwSt.) bei der Grundgebühr (Normalzähler). Gültig sind diese Gebührensätze seit dem 01.01.2002 bzw. 01.01.2005.

Im Dezember 2004 hatte die Betriebsleitung den politischen Entscheidungsträgern eine Gebührenerhöhung ab 2005 auf 1,60 €/m³ Verbrauchsgebühr und gleichzeitig auf 6,50 €/Monat Grundgebühr vorgeschlagen.

Diesem Vorschlag sind Ausschuss und Rat nicht gefolgt. Stattdessen wurde mehrheitlich beschlossen, den Fokus einer Gebührenerhöhung nur auf die Grundgebühr zu legen und die Verbrauchsgebühr auf dem seit 2002 gültigen Niveau von 1,50 €/m³ zu belassen.

Dabei war den politischen Entscheidungsträgern mehrheitlich bewusst und von ihnen gewollt, dass eine Erhöhung nur der Grundgebühr Großverbraucher und Familien tendenziell entlastet, Kleinhaushalte und Geringverbraucher aber stärker belastet. Die Gegner dieser Entscheidung haben dabei argumentiert, dass Verbraucher, die Wasser sparen und damit die vorhandenen Ressourcen schonen würden, durch eine faktische finanzielle Mehrbelastung „bestraft“ würden.

Die Betriebsleitung schlägt vorstehend ebenfalls vor, ausschließlich die Grundgebühr zu erhöhen.

Die Grundgebühr soll die im Versorgungsnetz anfallenden Fixkosten, also die verbrauchsunabhängigen Kosten, (zumindest überwiegend) abdecken. Es handelt sich also dabei um die infrastrukturbedingten Vorhaltekosten des vorhandenen Leitungsnetzes, der bestehenden Speichereinrichtungen und Ähnlichem, die immer anfallen, unabhängig davon, ob und in welcher Menge Wasser durch die Abnehmer verbraucht wird. Diese machen einen erheblichen Teil der Gesamtkosten aus und umfassen insbesondere die Kapitalkosten zum Erhalt und zur Erweiterung des Anlagevermögens, also die Abschreibungen und den Darlehenszinsaufwand. Die Wasserverbrauchsmenge hat lediglich Auswirkungen auf die (zukünftige) Netzdimensionierung.

Da die Fixkosten der vorhandenen Netzstrukturen weit überwiegend verbrauchsunabhängig sind, das Wasserversorgungsnetz also allen Wasserverbrauchern gleichermaßen und im selben Umfang Nutzen bringt, nämlich die Grundvoraussetzung, Trink-, Brauch- und Löschwasser geliefert zu bekommen, hält es die Betriebsleitung für gerechtfertigt, alle Nutzer auch entsprechend gleichermaßen an diesen Kosten zu beteiligen, unabhängig von den Verbrauchsmengen. Dies ist auch unter dem Aspekt zu sehen, dass das Vorhalten des Netzes in der bestehenden Struktur auch den Kleinverbrauchern zugute kommt. Denn Kleinverbraucher werden nicht in ihrem zukünftigen Nutzungsverhalten auf ihre Kleinabnahmemengen begrenzt. Stattdessen haben auch sie die Möglichkeit, mehr Trinkwasser als bisher zu entnehmen und damit aus welchen Gründen auch immer auf Änderungen in ihrem eigenen Verbrauchsverhalten zu reagieren.

Neben den vorgenannten Gründen wirkt die Erhöhung der Grundgebühr zudem der oben dargestellten Tendenz entgegen, die sich verringern den Wasserverkaufsmengen entgegen.

Die Erhöhung wird daher unter nachfolgenden Aspekten vorgeschlagen:

- Trotz der in den vergangenen Jahren erhöhten Netzerneuerungsquote ist das bestehende Netz in Teilen immer noch stark überaltert, inkrustiert und rohrbruchgefährdet. Zum Erhalt eines guten Zustandes und damit für die Versorgungssicherheit wird auch in Zukunft eine Erneuerungsquote von 2 % und damit von 3,0 bis 3,5 km p.a. für notwendig gehalten. Hierdurch entsteht ein entsprechend abzudeckender Abschreibungs- und Zinsaufwand. Es wird auch auf die Erläuterungen oben verwiesen.
- Die letzte Gebührenkalkulation liegt 10 Jahre zurück. In dieser Zeit hat sich die Kostenstruktur entsprechend verändert.
- Wirtschaftsplan 2015 und die Finanzplanung bis 2018 zeigen, dass ohne Gebührenänderung jährlich ein erheblicher Verlust anfallen werden.
- Der bereits seit geraumer Zeit zu erkennende Trend der Haushalte zum Wassersparen hält unvermindert an und wird lediglich sporadisch durch Sondereinflüsse durchbrochen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Umsatzerlöse und damit auf die Kostendeckung.

IV. Neukalkulation der Gebühren

Unabhängig davon, dass die Betriebsleitung vorschlägt, ausschließlich die Grundgebührenhöhe anzupassen, ist die Neukalkulation auch für die Verbrauchsgebühren durchzuführen, da beide Komponenten die Gesamtkostenstruktur des Versorgungsbetriebes beeinflussen.

Die als Anlage 1 und 2 beigefügte Kalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühren berücksichtigt dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW).

Die Grundlage hierfür bilden die Wirtschaftsplanansätze 2015, die aus dem vorläufigen Jahresabschluss 2013 und dem bereits vorhandenen Zahlenmaterial des Wirtschaftsjahres 2014 entwickelt wurden. Dies gilt sowohl für die Aufwendungen als auch für die Deckungsmittel.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die im Erfolgsplan angesetzten periodenfremden Erträge und Aufwendungen von je 250 €, da diese außerhalb der Kalkulationsperiode liegen. Außerdem wurde der Deckungsbeitrag aus der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse (Wasseranschlussbeiträge und Hausanschlusskostenerstattungen) nur mit 50 % des Wirtschaftsplanansatzes gebührenmindernd in die Kalkulation eingestellt. Die nur teilweise Einstellung dieser Deckungsmittel in die Gebührenkalkulation eröffnet dabei einzig den Weg, ein positives Ergebnis zu erzielen, da ansonsten nur Abschreibungen auf Herstellkostenbasis (und nicht auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten) und der Echtzinsaufwand für aufgenommenes Fremdkapital (und nicht eine kalkulatorische Verzinsung) in die Kalkulation aufgenommen wurden.

Das Innenministerium NRW lehnt die gebührenmindernde Einstellung der Auflösungserträge in Kalkulationen sogar komplett ab, da man die Ertragszuschüsse dort nicht als Korrekturbeitrag zum Abschreibungsaufwand ansieht, sondern als Zuweisungsbetrag, der den Rücklagen, also dem Eigenkapital, zuzuführen ist.

Gegenüber der letzten Kalkulation ergeben sich Verschiebungen insbesondere bei nachfolgenden Positionen:

Materialaufwand

Der Materialaufwand umfasst die Wasserbezugskosten, Aufwendungen für Wasseruntersuchungen sowie die Stromkosten.

Bei dieser Position machen die Wasserbezugskosten mit knapp 98,0 % wie in den Vorjahren den größten Anteil am Aufwand aus.

Grundlage für den Gesamtaufwand bei dieser Unterposition von rund 539.600 € ist dabei eine Wasserbezugsmenge von ca. 820.000 m³ (Vorjahresprognose: ca. 850.000 m³), die anhand der zur Verfügung stehenden Daten für das Jahr 2013 und 2014 ermittelt wurde.

Wie in anderen Kommunen auch ist ein deutlicher Trend zum Wassersparen erkennbar, der auch auf die Wasserbezugsmengen durchschlägt.

Zugrunde gelegt wurde ein WTV-Wasserbezugspreis von 0,658 €/m³, der bereits den Wassercent nach dem Wasserentnahmeentgelt-Gesetz (0,05 €/m³) beinhaltet. Es handelt sich hierbei um den vom Wahnachtalsperrenverband Ende Oktober 2014 unter Vorbehalt angekündigten Wasserbezugspreis.

Der Materialaufwand umfasst neben den Wasserbezugskosten die nach der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Wasseruntersuchungen (rund 2.700 €) sowie Stromkosten für Hochbehälter, Pumpenanlagen und Ähnliches.

In die Stromkosten wurde eine pauschale Preiserhöhung von 3 % auf Basis des Ergebnisses 2013/14 eingearbeitet, so dass sich ein Gesamtansatz von 8.650 € (Vorjahr: 7.850 €) ergibt.

In der Gebührenkalkulation 2005 war ein Materialaufwand von 648.950 € ausgewiesen. Diesem lag allerdings eine um 19,5 % höhere Wasserbezugsmenge von 980.000 m³ zugrunde. Damals war ein Bezugspreis von 0,65 €/m³ ausschlaggebend. Damit ergibt sich in der aktuellen Kalkulation rechnerisch beim Bezugspreis eine Kostensteigerung von 1,2 %.

Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt mit insgesamt 501.000 € um 3,3 % über dem des Vorjahres und um 21 % über dem der Kalkulation 2005 (414.000 €).

Der Ansatz wurde abgeleitet aus einer Hochrechnung der tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2014 unter Zugrundelegung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen. Strukturelle und tarifliche Anpassungen (+2,4 % ab 01.03.2015 nach TVöD) wurden eingearbeitet. Zudem wurden Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Urlaubsansprüche gebildet.

Der durch die Vielzahl der Projekte auch in den Folgejahren erwartete Mehraufwand für einen anteilig auch für den Versorgungsbetrieb tätigen Bauhofmitarbeiter, dessen nachgewiesene Jahreskosten an den Gemeindehaushalt zu erstatten sind, wurde entsprechend erhöht. Zudem wurden Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Urlaubsansprüche gebildet.

Insgesamt umfasst der Personalaufwand des Versorgungsbetriebes die eigentlichen Mitarbeiterbezüge, die sozialen Abgaben, Umlagen zur Versorgungskasse der Beamten und Pensionsempfänger, Beiträge zur Zusatzversorgungskasse der Beschäftigten, zur Unfallkasse NRW und für den sicherheitstechnischen Dienst sowie Beihilfeaufwendungen im Rahmen der von der Gemeinde abgeschlossenen Beihilfe-Ablöseversicherung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Gegenüber der Kalkulation 2005 (330.450 €) wird ein 21,6 % geringerer Aufwand prognostiziert.

Ursächlich hierfür sind Minderaufwendungen für Reparatur- und Unterhaltungsaufwendungen an Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen, deren Ansatz gegenüber der letzten Kalkulation um knapp 92.000 € reduziert werden konnte. Positiv macht sich hier die hohe Erneuerungsquote im Netz bemerkbar, die zu deutlich weniger Rohrbrüchen führt.

Die Prüfungs- und Beratungskosten sowie die Verwaltungskosten waren allerdings seit der letzten Kalkulation um insgesamt knapp 40.000 € nach oben, der sonstige Restaufwand um 19.400 € nach unten anzupassen.

Abschreibungen von den Anschaffungs-/Herstellkosten

Der Abschreibungsaufwand liegt um 37,7 % oder 139.200 € über dem der letzten Kalkulation.

Hintergrund ist die gegenüber der Kalkulation 2005 erhöhte Erneuerungsquote im Leitungsnetz. Der sich hierdurch ergebende zusätzliche Abschreibungsaufwand kann durch auslaufende Abschreibungen auf Altanlagen nicht ausgeglichen werden. Um dem entgegenzutreten und zur Anpassung an die heutigen Gegebenheiten wurde bereits für Zugänge ab 2011 die Abschreibungsdauer verlängert:

Aufgrund eigener Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die bisherigen Abschreibungsdauern (33 Jahre für PVC-Leitungen und Hausanschlüsse bzw. 40 Jahre für Gussrohrleitungen) zwar steuerlich anerkannt sind, aber nicht mehr den realen Nutzungsdauern der Leitungen entsprechen. Hintergrund ist die stetige Verbesserung der Materialqualität. Erneuerungsbedürftig sind zur Zeit die ca. 50 Jahre alten Leitungen, so dass dieser längeren Nutzungsdauer durch Anpassung der Bewertungs- und Abschreibungsmethode Rechnung getragen wurde. Hierdurch ergibt sich eine jährliche Entlastung des Abschreibungsaufwandes, der sich positiv auf die Ertragslage des Versorgungsbetriebes und damit auch auf das Gebührenniveau auswirkt.

Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital

Wie in der Vergangenheit auch sind hier die tatsächlich vom Versorgungsbetrieb aufzubringenden Zinsaufwendungen für Fremdkapital eingestellt. Auf Ansatz einer (auch möglichen und bedeutend höheren) kalkulatorischen Verzinsung wurde verzichtet.

Der Ansatz liegt um rund 19,6 % oder 47.700 € über dem der Kalkulation 2005.

Die Erhöhung ist insgesamt der hohen Investitionstätigkeit geschuldet, wird allerdings wesentlich abgemildert durch das auch weiterhin äußerst günstige Zinsniveau für Förderkredite und die Möglichkeit, auch anstehende Umschuldungen auf dieser günstigen Basis vornehmen zu können.

Deckungsbeiträge aus anderen Erträgen

Insgesamt verdreifacht sich die Höhe dieser gebührenmindernden Position gegenüber der letzten Kalkulation für 2005.

Ausschlaggebend sind dabei die aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 259.850 € (2005: 41.500 €). Es handelt sich dabei um Leistungen durch das eigene Personal im Zusammenhang mit der Verlegung des Materials im Rahmen der Investitionsmaßnahmen. Diese Leistungen werden bewertet, der jeweiligen Maßnahme zugeordnet und sodann gemeinsam mit der Maßnahme im Anlagevermögen aktiviert. Hierdurch wird der jährliche Personalaufwand reduziert. Die Höhe der eingestellten Eigenleistungen ergibt sich aus den Erneuerungs- und Neubaumaßnahmen laut Vermögensplan 2015, ist allerdings immer davon abhängig, in welchem Umfang die geplanten Investitionsmaßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden.

Die Höhe dieser Unterposition fängt damit auch die Verminderung der Auflösungserträge aus den passivierten Ertragszuschüssen auf. Diese Position vermindert sich wegen der kaum noch zu erwartenden Anschlussbeiträge und Hausanschlusskostenerstattungen tendenziell auch in den kommenden Jahren weiter. Die Auflösungserträge sind wie schon in der Kalkulation 2005 nur zu 50 % als Deckungsposition in die Kalkulation eingestellt. Es wird auch auf die Erläuterungen eingangs des Punktes IV. dieser Vorlage verwiesen.

Die übrigen Deckungsbeiträge sind an das vorläufige Ergebnis 2013 und das aktuell verfügbare Zahlenmaterial angepasst. Die faktische Verdoppelung gegenüber 2005 hängt auch mit den Erträgen aus der erst in 2005 installierten Photovoltaikanlage auf dem Dach des Hochbehälters Josefshöhe zusammen, die noch nicht in der letzten Kalkulation enthalten waren.

Der gesamte Entgelts- und Gebührenbedarf 2015 liegt bei 1.804.875 €.

Gedeckt werden soll dieser bei stabiler Verbrauchsgebühr durch Erhöhung der Grundgebühr. Hintergrund sind die hohen verbrauchsunabhängigen Kosten. Daneben kann eine die Fixkosten „Abschreibungsaufwand“ und „Zinsaufwand“ fast vollständig abdeckende Grundgebühr den stagnierenden, teils sogar rückläufigen Wasserverbrauchsmengen entgegensteuern.

Die Ermittlung der Grundgebührenhöhe ist der Anlage 2 zu entnehmen. Eine kostendeckende Grundgebühr ergibt sich erst bei 10,10 € pro „Normalzähler“ und Monat (zuzüglich 7 % MwSt.). Diese vorzuschlagen hätte allerdings einen erheblichen Gebührensprung bei der Grundgebühr bedeutet. Stattdessen wird eine Erhöhung um 1,00 € auf 8,50 € pro Monat vorgeschlagen, die in ihrer Konsequenz für den Normalhaushalt lediglich eine jährliche Mehrbelastung von 12,84 € inkl. MwSt. ausmacht. Hierzu war eine prozentuale Begrenzung der Kosten um rund 15,8 % notwendig. Diese Begrenzung ergibt sich in der Folge adäquat auch für die in den Objekten verbauten Großwasserzähler.

Das gesamte Grundgebührenaufkommen laut Kalkulation reicht damit aus, um die bereits seit 2002 gültige Wasserverbrauchsgebühr von 1,50 € pro m³ Frischwasserbezug stabil halten zu können.

Die Verwaltung schlägt vor, der als Anlage 3 beigefügten Satzungsänderung zuzustimmen.

Eine Übersicht über die Gebührenhöhe in den Nachbarkommunen ist als Anlage 4 dieser Vorlage beigefügt.